Die Ehrennotwehr

im Strafrecht von Einst und Jetzt

Ein Beitrag zur Geschichte
der Notwehrlehre

*

Teildruck

aus einer Schrift zur Erlangung
der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und
Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen
Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

Vorgelegt von

Hermann Hildebrandt

Gerichtsreferendar in Breslau

1931

Druck: Gebrüder Kruppke, Breslau 1, Breitestraße 47

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und
Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Nagler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner lieben Mutter

in Dankbarkeit gewidmet!

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung. Die Ehre und ihre Verletzbarkeit
Stellung des Themas

1. Hauptteil. Seite

Die Geschichte der Ehrennotwehr . . . . —

I. Abschnitt. Das Römische Recht . . . . —

II. Abschnitt. Die italienische Jurisprudenz des Mittelalters . . . . . —

III. Abschnitt. Das Kanonische Recht . . . —

IV. Abschnitt. Das germanische und das ältere Deutsche Recht . . . . . —

V. Abschnitt. Der Einfluß fremden Rechts und die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. . . —

VI. Abschnitt. Die ältere gemeinrechtliche Wissenschaft in Deutschland , ... 5

VII. Abschnitt. Die Lehrmeinungen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts 9

VIII. Abschnitt. Die Partikulargesetzgebungen bis zum Preußischen Strafgesetzbuch vom Jahre 1851 . —

2. Hauptteil.

Die Ehrennotwehr im geltenden Recht . . . 16

I. Abschnitt. Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 . 16

II. Abschnitt. Der gegenwärtige Stand der Meinungen in der Literatur 20

III. Abschnitt. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts 22

Schluß. Die künftige Gesetzgebung . . . . . —

Lebenslauf 26

1. Hauptteil.

Die Geschichte der Ehrennotwehr.

VI. Abschnitt.

Die ältere gemeinrechtliche Wissenschaft in Deutschland.

Wenn wir auch schon in den Stadtrechtsbüchern der Zeit vor der Abfassung der Constitutio Criminalis Carolina vereinzelt im deutschen Recht die Neigung zu gegenständlicher Erweiterung der Notwehr auf andere Rechtsgüter als Leib und Leben antrafen, so verblieb doch größtenteils für die Ehrennotwehr ein recht beschränktes Anwendungsgebiet. Auch die Zeit nach der Carolina, die Zeit des sog. gemeinen Rechts, vermochte sich nur ganz allmählich frei zu machen von der auf altem germanischen Rechtsempfinden beruhenden Sprache der CCC, daß unter Notwehr nur eine Tötung zu verstehen und die Not nur auf Leibesnot zu beziehen war. [1]) So kam es, daß die Notwehr im gemeinen Recht zunächst noch meist im Zusammenhang mit den Tötungsdelikten behandelt worden ist.

Immerhin lassen sich aber schon in den Anfängen der gemeinrechtlichen Wissenschaft unverkennbare Anzeichen einer Bestrebung nachweisen, die dahin ging, nach dem Vorbild der italienischen Jurisprudenz die Notwehr auch bei Angriffen auf die Ehre für zulässig zu erklären. Die gemeinrechtliche Doktrin verfiel jedoch bei ihrer vorbehaltslosen Uebernahme der Lehren der Italiener in denselben Fehler wie diese, indem sie gleichfalls der Retorsion Notwehrcharakter beimaß. Man erkannte wohl den großen Unterschied zwischen defensio und ultio bezw. vindicta und erklärte auch letztere für unstatthaft. Doch lehrte man dann weiter, daß Retorsion keine vindicta, sondern nur eine species defensionis sei. Defension sei aber erlaubt auch gegen injuriöse Angriffe auf die Ehre, weil vita et fama pari passu ambulant; ja sogar gravior censetur honoris et famae amissio, quam vel oculorum vel omnium bonorum amissio. [2]).

[1]) siehe hierüber Geyer. Die Lehre von der Notwehr 1857 S. 134, Rotering. Notwehr u. Gefühlsschutz. In Monatsschrift f. Kriminalpsychologie 1917. S. 645, Schmitz Schutzobjekte der Notwehr. Diss. Köln 1929 S. 17.

[2]) siehe hierüber besonders Beling, Retorsion und Kompensation S. 71 ff und Seeger Abh. 1858 S. 410, und die dort Zitierten.

Ferner hielt man auch an dem Satze der Italiener fest, daß jeder Angriff nur zu einer gleich starken Gegenwehr berechtige und verbot daher überhaupt jede violenta defensio, weil sie stets ein Ueberschreiten des moderamen inculpatae tutelae sei. Bei Joh. Harpprecht finden wir z. B. die Frage beantwortet, ob man sich gegen eine Verbalinjurie mit einer Ohrfeige verteidigen dürfe. Harpprecht hält diese Art von Verteidigung, weil sie zur vis gehöre, für unzulässig und meint, daß eine Verteidigung mit Worten zu erfolgreicher Abwehr meist hinreiche, gegebenenfalls aber immer noch der Weg der Klage offen stehe.[1]). So ist es auch ohne weiteres verständlich, daß Harpprecht die Frage entschieden verneint hat, ob man bei der Abwehr des Angriffs bis zur Tötung dessen schreiten dürfe, qui sine armis elevata manu, alapae tantum inferendae gratia alterum invadit. Für strafbar hält Harpprecht sogar schon die Entgegnung einer Verbalinjurie mit einer — wenn auch nur leichten — Realinjurie. Jedoch darf nach seiner Ansicht denjenigen, der gravissima verbali iniuria affectus, in continenti realem ipse, et necem etiam intulerit, nicht gleich die ordinaria leg. Corneliae poena treffen, sondern extra ordinem sei hier einmal arbitrio iudicis mildere Strafe angebracht.

Harpprechts Ansicht über die Ehrennotwehr wäre aber noch nicht vollständig dargetan ohne den Hinweis darauf, daß gerade er es war, der zu der richtigen Erkenntnis gelangt ist, daß auch Fälle denkbar sind, in denen der Injuriant seine bereits begonnenen Schmähungen fortsetzen würde. Diese wahren Notwehrfälle behandelt er allerdings unter dem Gesichtspunkt der Retorsion. Er meint, ebenso wie bei einem tätlichen Angriff mit weiteren Tätlichkeiten gerechnet werden könne, so spreche auch die Vermutung dafür, daß ein inferens iniuriam verbalem habeat animum plura convicia ingerendi. Qui igitur in periculo constitutus est, ne post acceptam verbalem iniuriam pluribus ab adversario conviciis proscindatur: iure poterit haec imminentia convicia retorsionis ope in continenti propulsare. So kommt Harpprecht schließlich dazu, Ehrennotwehr (er selbst spricht fälschlich von retorsio vel relatio) wenn auch mit den oben erwähnten Beschränkungen für zulässig zu erklären, cum defensor propriae salutis et honoris in nullo peccare intellegatur.[2]).

In denselben Gedankengängen wie Harpprecht bewegt sich auch der bekannte sächsische Kriminalist Benedikt Carpzow (1595 — 1666). Mit großer Weitschweifigkeit behandelt er die

[1]) Harpprecht, Tractatio Criminalis, § Haec actio (12) J. de injur. n. 189 bis 193.

[2]) Johannes Harpprecht, Tractatus Criminalis § Haec actio (12) Instit. De iniuriis n. 91f.

uns interessierende Frage in seinem umfassenden Werk „Practica Nova Imperialis Saxonica Rerum Criminalium" von 1646. Er befaßt sich zunächst eingehend mit der Abwehr von Realinjurien in pars I quaest. XXX n. 27 ff und vertritt hier denselben Standpunkt wie Harpprecht, daß man bei nur leichten Realinjurien nicht bis zur Tötung des Gegners gehen dürfte. Tötung des Gegners ist nach Carpzow stets ein excessus moderaminis inculpatae tutelae. Aus Artikel 140 CCC schließt Carpzow, daß wer seinen Gegner bei der Abwehr getötet habe, nur dann straflos ausgehen könne, wenn er selbst mit tötlichen Waffen angegriffen wurde und auf andere Weise als durch Tötung des Gegners der Gefahr nicht entgehen konnte. Cum autem alapa non telum lethale, nec pugno percussus in discrimine vitae constitutus sit, utique taliter invasus percussorem nequaquam impune occidere potest. Concludendum igitur, quod pugno provocatus occidens percussorem ab omni poena non sit immunis. In diesem Falle will Carpzow wie Harpprecht für den occisor nur eine mildere Strafe, nicht völlige Straflosigkeit zulassen, cum ignoscendum sit aliquo modo ei qui percussus sese ulcisci voluit. Als solche mildere Strafen führt er namentlich an fustigatio (Prügel), amputatio manus aut etiam mitior poena. Letztere billigt er jedoch nur ausnahmsweise hochgestellten Personen zu und diesen auch nur in ganz gewissen Fällen (vgl. quaest. XXX, n. 38). Notwehrexzeß bei Realinjurien ist nach Carpzow entsprechend Art. 140 CCC ferner darin zu finden, wenn jemand, cum fuga saluti suae recte consulere possit, citra ullum periculum, id non facit, sed aggressorem sui defendendi causa occidit. (vgl. quaest. XXX, n. 52). Hier macht Carpzow jedoch keinen Standesunterschied und gebietet jedem ohne Ausnahme eine unschimpfliche Flucht. Neque hic excipiendi sunt milites, nobiles, aliique superioris subsellii, ac in dignitate constituti viri, quos salvo honore et honestate sua fugere non posse, vulgo existimant, quippe cum fugere non sit viri fortis, sed timidae mulierculae. Nusquam enim, quod scirem, in libris nostri iuris, speciale privilegium hisce personis concessum legimus, cuius vigore insultantes occidere queant, ut maxime etiam fuga sibi consulere valerent. Et certe non video, cur nobiles et milites aeque non debeant imitari exemplum Christi, perinde reliqui homines Christiani, qui in omnibus quantum ipsis possibile est Salvatoris sui vestigiis insistere student (Quaest. XXX, n. 59).

Seine Ansichten über die Abwehr von Verbalinjurien legt Carpzow im Anschluß an die Behandlung der Realinjurien in seinem oben zit. Werk in pars I quaest. XXX n. 67 ff mit derselben Ausführlichkeit dar. Ausgehend von der auch von Harpprecht

erörteten Frage, ob man bei der Abwehr von Verbalinjurien bis zur Tötung des Angreifenden schreiten dürfe, stellt er fest: Insuper quoque excessum moderaminis inculpatae tutelae committit, qui iniuriis verbalibus affectus ob defensionem famae et honoris sui iniuriantem occidit. (n. 67). Iniuriatum autem iniuriantem vel vulnerando, vel eundem trucidando honorem suum moderate non defendere, sed potius privatam vindictam illicite exercere, extra dubium est. (n. 69). Nulla enim proportio inter verba et verbera dari potest (n. 70).

Carpzow teilt auch insoweit Harpprechts Ansicht, als er für eine honesta persona gravissima iniuria affecta nicht die poena homicidii ordinaria, sondern die extraordinaria, veluti fustigationem vel amputationem manus vorsieht. (n. 72). Er hebt aber in n. 76 noch ausdrücklich hervor, daß er diese Meinung nur hinsichtlich der iniuriae atrociores vertritt. Werde jedoch eine iniuria levior, so führt er weiter aus, noch dazu von einer vilis persona mit der Tötung des Gegners beantwortet, so müsse die poena ordinaria Legis Corneliae de siccariis zur Anwendung kommen; dies um so mehr, wenn die Tötung non in continenti, sed post aliquod temporis spatium erfolgt sei, es müßte denn sein, daß ab eiusmodi personalis iniuriae origine gravioris cuiuspiam damni, vel vitae, metus atque periculum alicui impendere videatur (n. 76).

Nicht anders als Harpprecht und Carpzow denkt ein reichliches Jahrhundert später Joh. Sam. Boehmer. Im Jahre 1759 erschienen seine „Observationes selectae ad Bened. Carpzovii J. C. practicam novam rerum criminalium". Er billigt hier, von den Rechtsanschauungen Carpzows geleitet, Ehrennotwehr nur höher gestellten Personen zu: Solos nobiles et praefectos militum excipio, quibus adhuc hodienum haeret praeconcepta opinio, quasi nefas sit, aut inultam relinquere iniuriam, aut ubi data occasio coeundi, tergum vertere (quaest. XXX. obs. III).[1]) Diesen Standpunkt vertritt Boehmer auch noch in seinem 1770 erschienenen Werke „Meditationes in Constitutionem Criminalem Carolinam". Hier heißt es in Bezug auf die Ehrennotwehr in § II zu Art. 140 CCC: Non tamen sine ratione ea admittenda inter egregias personas, quae vel natalium splendore corruscant, vel militarem praefecturam gerunt, tum quia his iniuriam gratis excipere, vel loco cedere, turpe ac indecorum etiamnum censetur, tum quia iure gladii prae ceteris gaudere creduntur . . . . . An idem ad gregarios milites trahendum, dubito, quia hi arctiori disciplinae subsunt, nec ex natalium splendore iure praecipuo fruuntur. Letzteren Personen wurde selbst eine schimpfliche Flucht zugemutet.

[1]) vgl. auch obs. I, n. 42.

VII. Abschnitt.

Die Lehrmeinungen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

Die Folgezeit, beherrscht von den Ideen des absoluten Beamtenstaates und der sog. Nützlichkeitsphilosophie, war bei der starken Bevormundung, die sie dem Rechte des Einzelnen zuteil werden ließ, der Notwehrlehre wenig zugetan. In der Literatur wurde vielfach bis selbst in die Mitte des vorigen Jahrhunderts hinein die Zulässigkeit einer Ehrennotwehr, insbesondere gegen verbale und symbolische Injurien gänzlich abgelehnt.[1])

Man meinte, daß gegen eine einzige schnell ausgesprochene wörtliche Beleidigung Notwehr in der Art, daß man die Aeußerung verhindert, schwerlich möglich sei, und erkannte eine Ehrennotwehr nur dann an, wenn die Injurie gleichzeitig mittels eines tätlichen Angriffes erfolgte.

Ganz prinziplos und ohne irgend einen Grund für seine ablehnende Meinung anzugeben, äußert Gmelin in seinen 1785 erschienenen „Grundzügen der Gesetzgebung über Verbrechen und Strafen" auf S. 150: „. . . Wenn A nur mit wörtlichen Beschimpfungen den Anfang gemacht, und B gleich den Degen gezogen hätte, so würde nicht A, sondern B als der Angreifer anzusehen sein; überhaupt kann ich es nicht billigen, wenn auch ein Angriff auf die Ehre einen Grund zur Notwehr abgeben solle. In ganz außerordentlichen Fällen möchte er einen Nachlaß der Todesstrafe, niemals aber eine gänzliche Straflosigkeit bewirken."

---

[1]) Siehe über das Folgende insbes. bei: Berner im N. Arch. d. Crim. R. 1848, S. 547ff; Feuerbach Lehrbuch 1847, S. 65ff; Geib Lehrbuch 1. Band 1861, S. 255ff; Geyer S. 24; Gmelin Grundzüge 1785, S. 150ff; Grattenauer. Ueber die Notwehr 1806, S. 97ff; Grävell im N. Arch. d. Crim. R. 1820, S. 189ff; Grolman Grundsätze 1825, S. 25; Heffter Lehrbuch 1854, S. 41ff; Henke Handbuch 1823, 1. Teil S. 208ff; v. Jhering. Der Kampf ums Recht S. 115ff; Levita. Das Recht der Notwehr 1856 S. 158ff; Luden Abh. S. 481ff; ders., Handbuch S. 295ff; Quistorp Grundsätze 1810, S. 57ff; A. Sander im N. Arch. d. Crim. R. 1841, S. 68ff; Seeger Abh. 1858, S. 299f; Tittmann Handbuch 1825, S. 192; C. G. Wächter Lehrbuch 1825, S. 89; Zachariä im N. Arch. d. Crim. R. 1841, S. 422ff; Zöpfl im N. Arch. d. Crim. R. 1842, S. 118ff, S. 511ff; ebenda 1845, S. 27ff.

Anders Luden [1]), der seine Bedenken gegen die Statthaftigkeit der Notwehr gegen Ehrverletzungen eingehend begründet. Er behauptet, gegen Verbal- und symbolische Injurien gebe es gar keine Notwehr, weil die Injurie, sowie sie in die äußere Erscheinung trete, sogleich vollendet sei. Darum sei eine Abwehr, die deren Fortsetzung oder Vollendung verhindern solle, begrifflich nicht möglich. Denn gegen einen bereits vollendeten Angriff bestehe keine Notwehrbefugnis. — Auf dem gleichen Wege wie Luden kam auch schon Grolman zu einer Verneinung der Statthaftigkeit der Ehrennotwehr gegen Verbal- und symbolische Injurien. Bei Grolman § 25 Anm. d der „Grundzüge der Criminalrechtswissenschaft" (S. 23) heißt es: „Auf den Inhalt des Rechtes kömmt es nicht an. Jedes Recht, selbst das in seinem Umfange geringste, kann die Notwehr, selbst bis zur Vernichtung des Gegners, rechtlich rechtfertigen, sobald es nur wirklich dadurch gegen die versuchte Beleidigung erhalten werden konnte, welches bei wörtlichen Ehrverletzungen nicht wohl der Fall sein wird". — Einen ähnlichen Standpunkt vertritt endlich noch Tittmann.[2]). Er sagt (S. 192) „Uebrigens hat die Ehrverletzung auch noch das Eigene, daß keine Notwehr bei ihr denkbar ist, indem der wörtlichen Injurie keine sichtbare Tätigkeit vorausgeht, durch welche man zu Handlungen, die Injurie zu verhindern, aufgefordert wurde, die tätliche Injurie aber schon durch den bloßen Angriff vollbracht wird, wo denn also nur der höhere Grad der Beleidigung selbst aufgehalten werden kann. Ließe es sich voraussehen, daß jemand eine Beleidigung sagen würde, so ließe sich allerdings eine Notwehr durch Zuhaltung des Mundes denken. Die Bemühung, dem Verleumder den Glauben bei anderen zu nehmen, ist keine Notwehr".

Vielfach findet sich auch selbst bis ins 19. Jahrhundert hinein die Meinung vertreten, daß Notwehr nur zum Schutz eines Gutes zulässig sei, das an sich absolut unersetzlich oder zu mindest unter den besonderen Umständen des Einzelfalls (in concreto) unwiederbringlich verloren gewesen wäre; z. B. wenn das Schmähwort von einem unbekannten Durchreisenden in einem Bahnwagen oder Dampfschiff ausgestoßen worden sei. Die Vertreter dieser Lehrmeinung kamen, weil nach ihrer Ansicht die Ehre durch die actio iniuriarum vollständig wiederhergestellt werden könne, zu einer prinzipiellen Ablehnung der Ehrennotwehr. Diese bereits von Boehmer Art. 140 CCC § 3 und ad Carpz. qu. 32 obs. 1 vertretene Rechtsanschauung hat nicht unbedeutende An-

[1]) Luden Abh. II, S. 481f, Handb. S. 295.

[2]) Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft und der deutschen Strafgesetzkunde.

hänger gefunden. So meint selbst Feuerbach, [1]) daß bloße Ehrverletzung nie eine rechtmäßige Notwehr begründen könne, weil der Staat auf dem Wege des Rechts die verletzte Ehre wiederherzustellen vermöge. — Ebenfalls Luden [2]) ist — ganz abgesehen von seinen soeben geschilderten Bedenken — auch um deswillen gegen die Statthaftigkeit der Ehrennotwehr, weil der Verletzende vom Staate angehalten werden könne, dem Verletzten vollständige Entschädigung zu gewähren. Die vollständige Entschädigung sei aber, so führt Luden weiter aus, in der Tat eine Wiederaufhebung der Verletzung, da durch dieselbe der Entschädigte in denselben Zustand versetzt werde, in welchem er sich vor der Verletzung befunden. Die vollständige Entschädigung sei deswegen auch ein Mittel, die Verletzung selbst abzuwenden, da in Wirklichkeit gar nicht gesagt werden könne, daß jemand eine Verletzung erlitten, nachdem er gegen dieselbe wieder in den vorigen Stand eingesetzt worden wäre. — Nicht ganz so weit wie Luden geht Henke, [3]) der — wenn auch an dieser These von den ersetzlichen und unersetzlichen Gütern streng festhaltend — immerhin im Gegensatz zu den Erstgenannten zum Ausdruck bringt, daß der Verlust des Lebens, der Integrität und der Gesundheit des Körpers und der Seele völlig unersetzlich sei, während andererseits eine durch verbale oder symbolische Kränkung verletzte Standes- oder Rangesehre, da sie durch ein öffentliches Urteil der Staatsgewalt erst begründet werde, durch dasselbe auch wieder festgestellt werden könne. — Schließlich sei in diesem Zusammenhange noch die Ansicht Kleins in seinen Anmerkungen zu Quistorps Grundsätzen des peinl. deutschen Rechts § 242 mitgeteilt. Klein nimmt an, daß es Beschimpfungen gebe, deren Folgen der Staat nicht aufheben könne, fordert aber doch, daß der Angriff auf die Ehre mit wirklichen Tätlichkeiten verbunden sei; er hält demnach die Beleidigung durch verbale und symbolische Injurien für aufhebbar durch die Staatsgewalt und erklärt insoweit Ehrennotwehr für unstatthaft.

Wieder eine andere Lehrmeinung will nach dem Vorbilde Boehmers und älterer Kriminalisten unter prinzipieller Anerkennung der Ehrennotwehr nur ein auf bestimmte Standes- und Berufskreise beschränktes Ehrennotwehrrecht zulassen und willkürlicherweise gewisse Klassen des Notwehrrechtes gegen Injurien ganz und gar für verlustig erklären. Quistorp [4]) z. B. hält für die richtigste Meinung ohnstreitig die, nach welcher man Leuten

[1]) Feuerbach a. a. O. S. 66 § 38 Anm. 3.
[2]) Luden, Abh. 2. Bd. S. 481f.
[3]) Henke Handb. I S. 214.
[4]) a. a. O. S. 58.

von besonders hohem Stand und von hoher Geburt, wie auch Offizieren überhaupt erlaubet, sich zur Verteidigung ihrer Ehre einer rechtmäßigen Notwehr bedienen zu können.

Ganz besonders willkürlich geht in dieser Hinsicht Grattenauer [1]) vor, dessen kuriose Erörterungen einige Zeilen Beachtung verdienen. Er lehrt:

Fürsten, Grafen, Baronen und Edelleuten sei zur Verteidigung wörtlicher Ehrenkränkungen die Notwehr zu gestatten, sie dürfe jedoch nach einem vernünftigen und gewiß von jedem Adeligen selbst gebilligten Gerichtsgebrauche zwar bis zur tätlichen Verletzung, nicht aber bis zur Tötung des Verbal- und Symbol-Injurianten gehen, ohne den Vorwurf und die Rüge eines schuldhaften Defensions-Exzesses zu befürchten. Desgleichen sei Ehrennotwehr erlaubt allen Offizieren ohne Ausnahme und allen Personen, die einen diplomatischen Charakter haben, jenen als den Repräsentanten der weltbeherrschenden Macht, diesen als den Repräsentanten der weltregierenden Intelligenz. Nicht in dem gleichen Grade könne den übrigen Staatsbeamten das Recht der Notwehr gegen Ehrverletzungen gestattet werden, so den Organen, durch welche bloß die innere Sicherheit erzwungen werden solle, wie z. B. den Kriminal-, Polizei- und Finanzbeamten. Da aber ohne diese fünf Organe keine äußere und innere Sicherheit möglich sei, so sei der Ehrenrang des diplomatischen, militärischen, polizeilichen, kriminalgerichtlichen und finanzistischen Beamten vor den Lehr- und Ziviljustizbeamten unwidersprechlich entschieden, durch welche teils nur Gesinnungen und Einsichten unter den Bürgern verbreitet, teils ihre Händel und Privatzwistigkeiten entschieden werden sollten. Für die Lehrbeamten einschließlich der Geistlichen und besonders für die Ziviljustizbeamten sei darum die Notwehr gegen Ehrverletzungen unstatthaft. Letztere müßten überdies als bloße Gesetzmenschen mit allen Ansprüchen an den Inhalt der Landesrechte verwiesen werden und könnten weiter keine Prätensionen machen, als die darin buchstäblich enthalten seien, worüber auch die öffentliche Meinung der Zeitgenossen überall einstimmig entschieden habe. Allen andern Bürgern sei die Notwehr als eigengewaltiger Ehrschutz untersagt. Kaufleute, selbst die reichsten, machten keine Ausnahme. Ihre Ehre sei ihr Kredit, der sich darauf gründe, daß sie augenblicklich bezahlten, was sie schuldig seien. Sie hätten also nur insofern und nur solange Ehre, als sie Geld hätten. Sie könnten es füglicher Weise ohne Gefahr, ihre Ehre und Leumund zu verlieren, dulden, daß sie mit Schimpf-, Spott-, Ekel- und Spitznamen belegt werden, und wenn sie zur niedrigeren Klasse ge-

[1]) a. a. O. S. 97.

hörten, einen wenig schmerzhaften Backenstreich und Nasenstüber empfangen. Deshalb sei der eigengewaltige Ehrschutz des Bürgers ein Exzeß, der den Charakter der Retorsion habe und möglichst gelinde — und nicht mit der ordentlichen Strafe der verbotenen Selbsthilfe — bestraft werden müsse, wenn der Ehrverletzte nicht etwa ein gemeiner Bauer oder ein Jude sei.

Daß alle diese Bemühungen der Doktrin, die Ehrennotwehr gänzlich für unstatthaft zu erklären oder sie gegenständlich oder auf bestimmte Kreise von Personen zu beschränken, auf heftigen Widerspruch gestoßen sind, braucht nicht besonders betont zu werden.

Mit schneidender Schärfe wendet sich vor allem v. Jhering in seinem „Kampf ums Recht" (S. 115 ff) gegen die zuletzt geschilderte Lehrmeinung, die die Ehrennotwehr nur gewissen Ständen zubilligen will, und es hieße wohl „Eulen nach Athen tragen", wollte man diesen trefflichen Worten des großen Juristen noch etwas hinzufügen. v. Jhering bezeichnet jene Lehre geradezu als ein Attentat gegen die Idee des Rechts und als die grauenhafteste Versündigung gegen das Rechtsgefühl, welche wohl jemals von seiten der Wissenschaft begangen worden ist. „Die römischen Juristen", sagt Jhering dann weiter, „waren naiv genug zu glauben, daß dieses Urrecht in keinem Rechte der Welt versagt sein könne. (Vim vi repellere omnes leges omniaque iura permittunt!). In den letzten Jahrhunderten und selbst noch in unserem Jahrhundert hätten sie sich vom Gegenteil überzeugen können! Zwar im Prinzip erkannten die gelehrten Herren dieses Recht an, aber von gleicher Sympathie für den Verbrecher beseelt, wie die Zivilisten und Prozeßualisten für den Schuldner, suchten sie es in der Ausübung in einer Weise zu beschränken und zu beschneiden, daß in den meisten Fällen der Verbrecher geschützt, der Angegriffene schutzlos ward. Welcher Abgrund von Verkommenheit des Persönlichkeitsgefühls, von Unmännlichkeit, von gänzlicher Entartung und Abgestumpftheit des einfachen, gesunden Rechtsgefühls öffnet sich, wenn man in die Literatur dieser Lehre hinabsteigt — man möchte glauben, in eine Gesellschaft sittlicher Kastraten versetzt zu sein".

Nicht minder starke Gegnerschaft als die von Jhering bekämpfte Lehre fand die Theorie von dem vollendeten Angriff bei wörtlicher Beleidigung. Geyer[1]) beweist beispielsweise die Haltlosigkeit dieser Ansicht damit, daß es sehr wohl Fälle gebe, die als dauernder, fortgesetzter Angriff erschienen, gegen die also, solange die Gefahr andauere, Notwehr zur Erhaltung der Ehre zulässig sei. Die Vollendung des Angriffs, so führt er mit treffen-

[1]) Geyer a. a. O. S. 25, 30.

den Worten weiter aus, falle durchaus nicht notgedrungen mit der in diesem gegebenenfalls liegenden Verbrechen zusammen. So sei es z. B. möglich, jemanden an der Fortsetzung und Vollendung seiner Injurien durch augenblickliche, gewalttätige Abwehr, also durch Ausübung von Notwehr zu hindern. Es sei recht wohl möglich, die injuriöse Absicht zuvor an äußeren Zeichen zu erkennen, und so dem unmittelbar drohenden Angriff auf die Ehre vorzubeugen. „Es kann jemand Andeutungen fallen lassen", heißt es dann wörtlich weiter „die nur mir, nicht den anderen Anwesenden, verständlich sind, er kann dabei mir unverkennbar auf ein Ziel lossteuern, zu welchem ich ihn nicht gelangen lassen darf, ohne daß in den Augen der Anderen meine Ehre litte. Soll ich ihn fortreden lassen? Und wenn nun in diesem Augenblick mir kein anderes Mittel möglich erscheint (was auf das Individuelle des Falles ankommt) als eine Verletzung seiner Rechte, etwa indem ich ihn gewaltsam und plötzlich zur Tür hinaus vor das Haus bringe und das Tor versperre — was ist das anders als Notwehr? Das ist nicht Retorsion der Injurie, sondern eine Abwehr der bevorstehenden Injurie. — Man gibt doch zu, daß man der Fortsetzung einer Realinjurie gewaltsam entgegentreten dürfe, obwohl auch diese mit der ersten tätlichen Vergreifung juristisch vollendet ist, soll dasselbe nicht von den Verbal- und symbolischen Injurien gelten?"

Und ebenso wie diese beiden Lehren blieb auch die dritte Lehre, die Theorie von den ersetzlichen und unersetzlichen Gütern, nicht ohne Widerspruch. So wies Levita[1]) mit Recht darauf hin, daß Luden selbst indirekt die Zulässigkeit der Ehrennotwehr zugebe, wenn er zwar die „eigentliche Notwehr", d. h. die mit einer Verletzung des Angreifenden verbundene Verteidigung, für unstatthaft erkläre, andererseits aber eine nicht bis zur Verletzung des Angreifenden steigende Abwehr von der Zulässigkeit nicht ausschließen wolle, „da es niemandem zugemutet werden könne, sich mit Rücksicht auf die Möglichkeit einer Entschädigung allen solchen Angriffen zu unterwerfen." — Nicht zu Unrecht behauptet u. a. auch Geyer,[2]) daß die Ersetzlichkeit des Schadens überhaupt etwas sehr Unsicheres und Schwankendes sei und mithin nicht als Maßstab für die Zulässigkeit der Notwehr dienen könne. Die Ersetzlichkeit hinge von ganz äußerlichen Umständen ab, wie z. B. davon, daß man kein Beweismittel habe, den Täter nicht ge- oder erkannt habe, daß er vermögenslos sei u. dgl. „Wer kann die Größe des Schadens", sagt Geyer weiter, „mit welchem ein Angriff droht, voraus bestimmen?

[1]) Levita S. 210.

[2]) Geyer S. 29.

Wer also dessen Ersetzlichkeit? Wer kann dem Angegriffenen vorschreiben wollen, daß er im kritischen Augenblick erst erwäge, ob der Angreifende genug besitze, um Schadensersatz leisten zu können? Und wie, wenn er den Angreifer nicht kennt? Dann wäre die Notwehr gestattet. Also hätten die Bekannten des Angegriffenen ein Privilegium — aus welchem Rechtstitel? Wir sehen, das führt ins Nebelhafte und sich selbst Widersprechende."

Wie uns dieser kurze Einblick in die Hauptlehrmeinungen des 18. und 19. Jahrhunderts gezeigt hat, waren es besonders die wörtlichen Beleidigungen, die Gegenstand scharfer Kritik geworden sind. Gegen tätliche Beleidigungen wurde selbst von den Gegnern einer umfassenden Ehrennotwehr meist Notwehr aus dem Grunde zugelassen, weil man sich sagte, daß in der tätlichen Beleidigung gleichzeitig ein Angriff auf die Person enthalten sei, der stets zur Gegenwehr berechtige.

Voll anerkannt wurde die Ehrennotwehr auch als Abwehr gegen verbale und symbolische Injurien u. a. besonders von Levita, Seeger, Berner und Geyer. Diese setzten sich mit Entschiedenheit für eine generelle Anerkennung der Notwehr zum Schutze eines jeden wehrfähigen Gutes ein. Zu den wehrfähigen Gütern rechneten sie außer Leib, Leben und Vermögen auch die Ehre und den guten Leumund. Sie erklärten, daß jeder — auch der nur wörtliche — Angriff gegen die Ehre zur Gegenwehr berechtigen müsse. Berner[1]) meint sogar, man brauche gar kein erfinderisches Genie zu sein und nur einen mäßigen Grad von Kombinationsgabe zu besitzen, um Fälle möglicher Ehrennotwehr zu erdenken. Eine beleidigende Demonstration hindern, die vorrätigen Exemplare einer Schmähschrift wegnehmen, die Fensterladen vor demjenigen schließen, der Jemand vom Fenster aus durch beleidigende Fratzen verhöhnt und lächerlich macht, die Türe verschließen, um die Schimpfworte eines aufgeregten Injurianten nicht ins Publikum dringen zu lassen, — dies Alles und tausenderlei Anderes seien ganz geeignete Mittel der Ehrennotwehr.

[1]) Berner a. a. O. S. 574, 575.

2. Hauptteil.

Die Ehrennotwehr im geltenden Recht.

I. Abschnitt.

Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871.

Vom preußischen Strafgesetzbuch von 1851 war der Schritt zum Reichsstrafgesetzbuch kein allzu großer. Es bedarf wohl keines Hinweises darauf, daß der § 53 RStGB mit dem § 41 PrStGB sachlich beinahe übereinstimmt. Von kleinen unbedeutenden terminologischen Unterschieden abgesehen, ist die Uebereinstimmung sogar eine fast wörtliche. § 53 RStGB lautet:

> Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn die Handlung durch Notwehr geboten war.
>
> Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden.
>
> Die Ueberschreitung der Notwehr ist nicht strafbar, wenn der Täter in Bestürzung, Furcht oder Schrecken über die Grenzen der Verteidigung hinausgegangen ist.

Der § 53 RStGB hat nun nicht bloß einen gegen die Person des anderen gerichteten Angriff im Auge, sondern, wie die Motive (S. 72) ausdrücklich betonen, kommt „bei der Allgemeinheit der Fassung ein jeder Angriff auf Leib, Leben, Ehre oder Vermögensgegenstände", also gegen den ganzen Inhalt der Rechtssphäre einer Person in Betracht. Damit ergibt sich die Antwort auf die Frage, wie der Kreis der notwehrfähigen Schutzobjekte des § 53 RStGB zu begrenzen ist, ganz von selbst.

Ohne die Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung der Lehre von der Notwehr und speziell der Ehrennotwehr könnte man vielleicht auf den Gedanken verfallen der Notwehr nur eine gegenständlich stark beschränkte Bedeutung zuzusprechen. Dies namentlich dann, wenn man in der Hauptvoraussetzung für die Notwehrbefugnis, dem „Angriff", nur eine Tätlichkeit und

Handgreiflichkeit sieht. Dann wäre freilich Notwehrvoraussetzung stets ein Angriff gegen die Körperintegrität — eine Ansicht, die wir im Mittelalter bei der Constitutio Criminalis Carolina z. B. angetroffen haben.

Zu einer ganz anderen Auffassung kommt man indes, wenn man einen kurzen Einblick in die geschichtliche Entwicklung getan hat, wie es im ersten Teile dieser Abhandlung versucht worden ist. Dieser Einblick hat gezeigt, wie aus den rohesten Anfängen heraus sich immer mehr das Bestreben nach gegenständlicher Erweiterung auf andere Rechtsgüter als die Unversehrtheit des Körpers bemerkbar gemacht hat, und wie man unter mancherlei Anfeindungen sich ständig damit abgemüht hat, die fehlende gesetzliche Bestimmung in das Gesetz hineinzubringen. Mit zunehmender Entwickelung wurden denn auch neben Leib und Leben noch andere Rechtsgüter, namentlich auch die Ehre, z. T. sogar ausdrücklich des Notwehrschutzes teilhaftig erklärt. Daß der § 53 RStGB keinen Rückschritt in dieser Entwickelung darstellt, geht aus den vorangeschickten Erörterungen hervor.

Beschränkungen der Notwehr, wie sie noch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts vertreten wurden, lassen sich weder aus dem Wortlaut des Gesetzes, noch aus der Begründung der Motive entnehmen. So wird denn auch von keiner Seite in der Literatur mehr die Ansicht vertreten, daß etwa nur die unersetzlichen Rechtsgüter, zu denen man ja auch die Ehre zählte, des Notwehrschutzes verlustig gingen oder daß nur Real-, nicht dagegen Verbal- oder symbolische Injurien zur Abwehr berechtigten oder daß gewissen Ständen das Recht versagt sei, sich gegen Ehrenkränkungen zur Wehr zu setzen. All diese Einschränkungen des Notwehrrechts haben heute nur noch historische Bedeutung.

Es ist allerdings nicht zu leugnen — das Leben bietet täglich Beispiele —, daß aus einer Ehrverletzung eine anständige Prügelei entstehen kann. Hierauf hat schon Berner [1]) im Jahre 1848 mit Recht aufmerksam gemacht, indem er eingehend Stellung nimmt zu jener Aeußerung Hefters, [2]) daß man dem Beleidiger dergestalt auf den Mund schlagen solle, daß ihm das Weiterreden vergeht. Jedoch ist nicht einzusehen, warum dies nicht mitunter ein zur Abwehr sehr geeignetes Mittel sein kann, ohne daß es notwendigerweise zu einer Prügelei kommen muß. Schon dieses eine kleine Beispiel, das uns zeigt, wie man eine Beleidigung abwehren kann, beweist mit genügender Deutlichkeit, daß bei jeder Notwehrübung auf das Individuelle des einzelnen Falles

[1]) Berner a. a. O. S. 575.

[2]) Heffter, Lehrb. 3. Aufl. S. 45 in Note 4.

Bedacht zu nehmen ist. Nicht immer wird ein Schlag auf den Mund des Beleidigers ein geeignetes Mittel der Abwehr sein. Es wird wohl niemandem einfallen, in dieser Weise von seinem Notwehrrecht Gebrauch zu machen, wenn der Beleidigende bedeutend älter und erfahrener ist und die Beleidigungen nicht so erheblich große sind. Hier gebietet Takt und Anstand, daß man sich gerade dieses Notwehrmittels enthält. Anders wird man allerdings urteilen, wenn ein junger Mensch eine ältere Person z. B. seinen Lehrer oder Erzieher, vor anderen in gemeinster Weise herabzuwürdigen beabsichtigt. Es sei hier an das im Eingange dieser Abhandlung (Einleitung) erwähnte Beispiel von dem Lehrer erinnert, dessen Achtung bei seinen Schülern auf dem Spiele steht, dessen Autorität untergraben ist, wenn der Beleidiger den Spitznamen, mit dem er den Lehrer zu benennen beabsichtigt, erst einmal ausgesprochen hat. Ein kräftiger Schlag auf den Mund derart, daß dem Spötter die Lust am Weiterreden vergeht, dürfte hier wohl das geeignetste Mittel sein, dessen sich der Lehrer mit vollem Recht bedienen kann.

Begriffliche Voraussetzung der Ehrennotwehr ist und bleibt natürlich immer, dem Gesetzestext entsprechend, ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff. Liegt ein solcher nicht vor, ist der Angriff z. B. beendet und sind weitere Angriffe nicht mehr zu befürchten, so kann auch nicht mehr von einer Abwehr die Rede sein. Notwehr ist nämlich, wie das Wort schon selbst besagt, Wehr in der Not, d. h. Abwehr eines Angriffes. Gegen einen beendeten Angriff ist aber eine Abwehr begrifflich völlig undenkbar. Richtet sich der Verletzte erst nach beendetem Angriffe gegen den Verletzen, so ist sein Tun Rache und Vergeltung (sog. Retorsion). Wird also beispielsweise eine vollendete Beleidigung mit einer Beleidigung erwidert, so scheidet die Anwendung der Notwehrbestimmungen in diesem Falle von vornherein aus. Geschieht die Erwiderung auf der Stelle, so gibt § 199 RStGB allerdings dem Richter die Möglichkeit, beide Beleidiger oder einen derselben für straffrei zu erklären. Jedoch hat auch dieser Fall mit dem Notwehrrecht nicht das Mindeste zu tun; denn während bei der Notwehr das Recht dem Unrecht gegenübersteht, handelt es sich in diesem Falle um zwei vollendete Delikte, bei denen nur aus Gründen der Billigkeit nach freiem richterlichen Ermessen Straffreiheit ausgesprochen werden darf. Es tritt hier also nicht das Recht dem Unrecht, sondern das Unrecht dem Unrecht entgegen. Die Retorsionshandlung wird daher auch von Oetker[1])

[1]) Notwehr und Notstand. In vergleichende Darst. allg. Teil 2. Band 1908, S. 398.

zutreffend als ein Akt der Wiedervergeltung bezeichnet, welcher in die Vergangenheit schaut und sich gerade dadurch scharf von der Notwehrhandlung unterscheidet, die gegenwärtigen Angriffen begegnen will.

In welcher Weise hat nun die Verteidigung gegen die Ehrverletzung zu erfolgen?

Daß niemand eine Tätlichkeit zu erdulden braucht, ergibt sich schon aus dem Gesichtspunkte drohender Körperverletzung heraus und dürfte daher auf weniger Schwierigkeiten stoßen als gerade die Abwehr von Schimpfworten. Besonders die Verbalinjurien sind ja, wie der historische Ueberblick gezeigt hat, in Literatur, Rechtsprechung und Legislation recht stiefmütterlich behandelt worden. Der Hauptgrund hierfür mag wohl darin zu finden sein, daß es in sehr vielen Fällen dem Angegriffenen unmöglich sein wird, das passende Mittel zur Abwehr aufzufinden. Der Angegriffene wird nur zu häufig der Gefahr ausgesetzt sein, sich eines strafbaren Exzesses schuldig zu machen, wenn er sich gegen Ehrverletzungen zur Wehr setzt.

Man wird wohl überhaupt, worauf Lampson [1]) mit Recht hingewiesen hat, einen Unterschied machen, ob ein Dritter die Beleidigungen mit anhört oder ob die Beleidigungen unter vier Augen geschehen. Im letzteren Falle dürfte es, obwohl an sich eine Rechtspflicht hierzu nicht besteht, oft ratsam sein, keine Notwehr zu üben; denn der Schimpfende beweist durch seine Schimpfreden nur zu deutlich, daß der Wert seiner Ehre nicht allzu hoch zu bemessen ist, wenn er sich zu solchen Beschimpfungen hinreißen läßt. Es droht mithin in diesem Falle nicht dem Beschimpften, sondern dem Schimpfenden eine Achtungsminderung.

Wesentlich anderer Meinung wird man jedoch sein, wenn bei den Beschimpfungen ein Dritter gegenwärtig ist, der die äußere Gleichgültigkeit, mit der die Schimpfworte hingenommen werden, falsch deuten könnte. Welches hier allerdings die geeignetste Abwehr sein wird, läßt sich nicht allgemein sagen. Mitunter wird die wirksamste Verteidigung zwar ein Schlag auf den Mund des Beleidigers sein; oftmals aber wird man sich wohl am wirksamsten dadurch zur Wehr setzen, daß man seinem Unwillen in anständiger Ruhe, welche den Mangel an Selbstbeherrschung oder Anstand des anderen ins rechte Licht rückt, Ausdruck verleiht. [2]). Was im Einzelfalle zu tun ist, ob insbesondere bis zur Tötung des Gegners geschritten werden darf, bleibt allerdings reine Ermessensfrage. Auf keinen Fall ist es jedoch angängig,

[1]) Beitrag zur Feststellung des Notwehrgebietes Diss. Jena 1906, S. 41.

[2]) a. a. O. S. 41.

die Notwehrbefugnis — wie Lampson vermeint — gegen bloße Beschimpfungen auszuschalten. Lampson glaubt nämlich, daß, wer mit Schimpfen begonnen hat, auch bereits verletzt hat und daher nicht mehr schlimmer verletzen kann. Das trifft nicht zu; denn die Ehrverletzung ist nicht schon mit dem Beginn des Schimpfens, sondern erst mit dessen Beendigung vollendet. Gegen die Fortsetzung des Schimpfens ist deshalb Notwehr unbedenklich für zulässig zu erachten.

II. Abschnitt.

Der gegenwärtige Stand der Meinungen in der Literatur.

Mit Rücksicht auf die Allgemeinheit der Fassung des Gesetzes spricht sich jetzt erklärlicherweise die Literatur durchweg für eine größtmögliche und grundsätzlich unbeschränkte Notwehrbefugnis aus.

So erklärt Finger,[1]) jedoch ohne nähere Begründung, daß „nach deutschem StG alle Güter wehrhafte sind und durch Wehrhandlungen geschützt werden können." — Aehnlich Meyer-Allfeld:[2]) „Der Angriff kann gerichtet sein gegen irgendein rechtlich geschütztes Gut, wobei außer Leib und Leben auch die Freiheit, die Ehre usw. in Betracht kommen."

Etwas ausführlicher ist Frank:[3]) „Gleichgültig ist, gegen welches Interesse (Rechtsgut) sich der Angriff wendet. Jedes Gut ist wehrfähig. Daher ist die Notwehrhandlung nicht nur bei Angriff gegen Leib und Leben, sondern auch bei Angriff gegen die Ehre oder das Vermögen usw. gestattet."

v. Liszt[4]) erklärt: „Unter den angegriffenen Rechtsgütern macht das Gesetz keinen Unterschied. Es ist unrichtig, die Notwehr auf Angriffe gegen Person und Besitz beschränken zu wollen: auch zum Schutze aller anderen Rechtsgüter, sei es des Einzelnen, sei es der Gesamtheit, ist Notwehr (mit Einschluß der Nothilfe) zulässig".

[1]) Lehrbuch 1904, 1. Band, S. 385.
[2]) Lehrbuch 1922, S. 126.
[3]) StGB 1926, S. 155, Anm. 1 zu § 53.
[4]) Lehrbuch 1927, S. 186.

Oppenhoff [1]) führt aus: „Die Natur des durch den Angriff gefährdeten Rechts ist für den Begriff unwesentlich; Notwehr darf nicht nur zum Schutze des Lebens oder Leibes, sondern auch zum Schutze der Ehre usw. geübt werden".

Ferner Ebermeyer-Lobe-Rosenberg: [2]) „Es braucht kein Angriff zu sein, der Leib und Leben gefährdet, wie nach § 54, § 52, überhaupt ist nicht notwendig ein gegen die Person gerichteter Angriff, sondern es kommen auch Besitz, Vermögensgegenstände, Ehre, Geschlechtsehre überhaupt alle als rechtlich geschützt anzusehenden Güter, insbesondere nach BGB §§ 823 ff in Betracht, jeder Eingriff in den Rechtskreis eines anderen".

Auch Löffler [3]) spricht sich für die Zulässigkeit der Ehrennotwehr aus: „Der Grundgedanke der Notwehrbefugnis ist, daß das Recht dem Unrecht nicht zu weichen braucht. Hinsichtlich des Charakters des zu verteidigenden Rechtes ist nicht abzusehen, weshalb irgend welches Recht, sofern es nur durch einen Notwehrkampf wirklich geschützt werden kann, nicht mit den allgemeinen Notwehrbefugnissen sollte verteidigt werden dürfen; es ist kein Rechtsgrund erdenkbar, weshalb nur Leib, Leben, Gut und Ehre notwehrmäßig gegen Angriffe gedeckt werden sollen . . . ."

Es ließen sich noch viele Verfechter des Gedankens der generellen Zulässigkeit der Notwehr gegenüber Ehrverletzungen nennen. [4]). Doch mag der Hinweis auf die hier zitierte Literatur genügen, die sich in vollster Einstimmigkeit für diesen Gedanken eingesetzt hat. Und man wird wohl mit Oetker [5]) sagen dürfen:

„Erledigt, hoffentlich für immer, ist die Kontroverse über die Ehrennotwehr. Um drohenden Angriff und Fortsetzung eines Angriffes auf die Ehre abzuwenden, steht Notwehr in vollem Umfang frei."

---

[1]) StGB 1901, S. 149.

[2]) Leipz. Komm. 1929, S. 290.

[3]) Unrecht und Notwehr. In Zeitschrift für ges. Strafrechtswissenschaft 1901, S. 568.

[4]) Man vgl. z. B. Schwartz StGB 1914, S. 167; Bähr Bestimmungen über Notwehr, Diss. Marburg 1903, S. 51f; Ahsbahs Grundlinien des Notwehrrechts Diss. Kiel 1903, S. 41; Lampson S. 40 ff; Janka Das österr. Strafrecht 1890, S. 117; Rotering S. 646, 650; Hälschner Das gem. Deutsche Strafrecht, Band 1, 1881, S. 485; M. E. Mayer Allg. Teil des Deutschen Strafrechts, Lehrbuch 1915, S. 279; Klingmann Notrecht Diss. Heidelberg 1915, S. 21, 79; Jesse Tragweite der Notwehr Diss. Leipzig 1928, S. 8; Schmitz a. a. O. S. 19f u. a. m.

[5]) Vergleichende Darstellung S. 278.

III. Abschnitt.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Auch das Reichsgericht hat sich in seiner mehr als fünfzigjährigen Praxis des öfteren mit der Frage nach der Zulässigkeit der Ehrennotwehr zu befassen gehabt. Es hat sich in allen seinen Erkenntnissen für eine größtmögliche Ausdehnung der Notwehrbefugnis auf alle rechtlich geschützten Güter erklärt.

In einer seiner neueren Entscheidungen vom 26. Oktober 1926[1]) hat unser höchster Gerichtshof z. B. ausgesprochen, daß, wer aus gerechtfertigter Ehrennotwehr mit Tätlichkeiten beginnt, in die Schlägerei ohne sein Verschulden hineingezogen ist. Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zu Grunde: M und H beschimpften in einer Gastwirtschaft den Angeklagten wiederholt als „Lümmel" und „Hurenbengel". Der Angeklagte ging daraufhin auf die beiden zu und verbat sich die Beschimpfungen. Nach kurzem Wortwechsel schlug der Angeklagte dem M mit der Faust ins Gesicht. Nunmehr drang M mit einem Bierglase auf den Angeklagten ein. Gleichzeitig ging H auf den Angeklagten los. Daraufhin trat der Angeklagte dem M mit dem Fuße gegen den Bauch, so daß M kampfunfähig wurde. Alsdann raufte der Angeklagte mit H weiter. Der vom Angeklagten dem M versetzte Fußtritt hatte dessen Tod zur Folge. — Das Schwurgericht verurteilte wegen Raufhandels nach § 227 StGB und führte aus: Zu der Schlägerei sei es dadurch gekommen, daß der Angeklagte, nachdem er den M berechtigterweise wegen der Beschimpfung zur Rede gestellt hatte, diesen „unberechtigterweise", nämlich ohne von ihm tätlich angegriffen worden zu sein, geschlagen habe. Damit spätestens sei sein Verhalten schuldhaft geworden. Er sei daher nicht ohne sein Verschulden in die Schlägerei hineingezogen worden. — Das Reichsgericht jedoch hob auf und sprach frei, indem es mit Recht zu engherzige Auslegung des Begriffes des gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriffes im Sinne des § 53 Abs. 2 StGB rügt, wenn darunter nur ein tätlicher Angriff verstanden werde. In der Urteilsbegründung heißt es: Notwehr gegen eine Beschimpfung als gegen einen Angriff auf die Ehre sei nicht ausgeschlossen. Sie sei dann gegeben, wenn die sich als Angriff darstellende Beschimpfung, noch nicht abgeschlossen, vielmehr seine unmittelbare Fortsetzung zu befürchten sei. Der ehrverletzende Angriff könne dann durch Gegenwehr abgewendet werden. Diese Voraussetzungen seien hier

[1]) Abgedruckt in „Die Rechtssprechung", Beilage der Zeitschrift „Juristische Rundschau", 3. Jahrgang Nr. 1 von 1927 und in der Deutschen Juristenzeitung", 32. Jahrgang, 1927, Spalte 386.

gegeben. Danach hätten bei dem sich an die wiederholten Beschimpfungen anschließenden Wortwechsel die beiden Beleidiger M und H ihren auf Verletzung der Ehre gerichteten Willen noch nicht aufgegeben, denn sie hätten dem Verbot, das der Angeklagte an sie gerichtet habe, nicht nachgegeben, ihm vielmehr widersprochen. Ihr rechtswidriger Angriff sei daher noch gegenwärtig gewesen. Es sei auch nicht ersichtlich, welche andere Art der Verteidigung zur Abwendung dieser Angriffe hätte in Frage kommen können, als der Schlag in das Gesicht des einen Beleidigers, nachdem sich ein mündlicher Vorhalt als unwirksam erwiesen hätte, so daß also auch die vom Angeklagten gewählte Art der Verteidigung erforderlich gewesen sei. Seien hiernach die Voraussetzungen einer Ehrennotwehr dargetan, so habe dem Angeklagten, als er den M geschlagen, § 53 StGB zur Seite gestanden.

Was uns an diesem Urteil vor allem interessiert, ist außer der Betonung der Zulässigkeit gegen Beschimpfungen besonders die Feststellung, daß Ehrennotwehr nur dann statthaft sei, wenn die Fortsetzung der Beschimpfungen unmittelbar zu erwarten ist. In einem anderen Falle, in dem diese Voraussetzung nicht gegeben war, hat das Reichsgericht denn auch folgerichtig die Beschwerde des Angeklagten über Verkennung des Begriffes der Notwehr für unbegründet erklärt. Das geschah in der Entscheidung vom 14. Dezember 1896.[1]) Dieses Erkenntnis ist auch noch insofern von Bedeutung, als hierin mit voller Klarheit der Unterschied von Notwehr und Retorsion zum Ausdruck gebracht wird. In der Urteilsbegründung wird ausgeführt: Zwar sei der Begriff der Notwehr gegen eine Beschimpfung, als gegen einen Angriff auf die Ehre, nicht schlechthin ausgeschlossen, aber er ließe sich doch dann nicht anwenden, wenn die Beschimpfung, der Angriff, bereits beendigt, seine Fortsetzung nicht zu befürchten sei. Sie könne dann durch Gegenwehr nicht mehr abgewendet, sondern höchstens nach Meinung der Beleidigten vergolten werden. Darum treffe auch das weitere Erfordernis der Notwehr in solchem Falle nicht zu, daß nämlich die darauf folgende an sich strafbare Handlung „zur Verteidigung erforderlich" gewesen sei. Die angeblich vorausgegangene Beleidigung finde im Gesetze nur soweit Berücksichtigung, als sie von dem anderen auf der Stelle erwidert werde. (§§ 191, 233 StGB' s).

Nicht unwichtig ist ferner das Urteil des Reichsmilitärgerichts vom 7. Januar 1904.[2]). Auch hier hatte sich unser höchster Gerichtshof mit der Frage zu befassen gehabt, inwieweit Notwehr

[1]) Abgedruckt in RGSt, Band 29, Seite 240.

[2]) Abgedruckt in RMGSt, Band 6, Seite 223.

gegen eine Beleidigung zulässig sei. Nach den Feststellungen des Urteils erster Instanz, auf die das Berufungsurteil Bezug genommen hat, ist als erwiesen angenommen worden, daß der Angeklagte, der seinem rechtswidrig angegriffenen Freunde helfen wollte, von dem Angreifer durch die in Beziehung auf ihn selbst und seinen Freund gebrauchten Worte „Stinkige Preußen" und „Stiefelputzer" gereizt worden war und dem Angreifer mit dem Seitengewehr einige Hiebe versetzt hatte. Auf jene beleidigenden Worte hat der Angeklagte in der Revisionsinstanz die von ihm behauptete Notwehr stützen wollen. Das Reichsmilitärgericht, das zu prüfen hatte, ob der Vorderrichter dadurch das Gesetz verletzt hatte, daß er nicht ausdrücklich erörtert hat, ob sich der Angeklagte infolge der beleidigenden Aeußerungen in Notwehr befunden hat, hat dies nicht angenommen. Es führt aus: Der Begriff der Notwehr gegen eine Beschimpfung, als gegen einen Angriff auf die Ehre, sei nicht schlechthin ausgeschlossen. Er ließe sich aber dann nicht anwenden, wenn der Angriff, die Beschimpfung, bereits beendet und seine Fortsetzung nicht zu befürchten sei. Der Angeklagte habe bisher nicht geltend gemacht, den Angreifer wegen der beleidigenden Aeußerungen mit dem Seitengewehr geschlagen zu haben, sondern er habe bisher nur angegeben, daß er auf den Angreifer eingehauen habe, um seinem Freunde zu Hilfe zu kommen. Da der Angeklagte selbst nicht behauptet habe, daß er eine Fortsetzung der Beleidigungen befürchtete, habe der Vorderrichter keine Veranlassung gehabt, von amtswegen noch ausdrücklich zu erörtern, ob sich der Angeklagte im Hinblick auf die Beleidigungen in Notwehr befunden habe, zumal auch sonst der erwiesene Sachverhalt keinen Anhalt für diese Annahme geboten habe.

Daß das Reichsgericht auch Notwehr gegen symbolische Beleidigungen für zulässig erklärt, beweist ein Urteil vom 22. Februar 1909.[1]) Der Angeklagte hatte hier den A in dessen Arbeitszimmer aufgesucht und war mit ihm dort in Differenzen geraten. Beim Weggehen setzte er seinen Hut noch in dem Zimmer des A auf und nahm ihn trotz wiederholter Aufforderung nicht ab. A ging ihm nach und suchte ihm den Hut mit Gewalt vom Kopfe zu reißen, worauf ihn der Angeklagte „Lump" nannte. Das Reichsgericht hat die Revision des wegen der in dem Gebrauch des zuletzt genannten Schimpfwortes liegenden Beleidigung verurteilten Angeklagten verworfen, und zwar mit vollem Recht. Den Ausführungen, daß der Angeklagte, als er die wörtliche Beleidigung beging, einem gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffe nicht gegenüberstand, kann nur beigestimmt werden; denn der Versuch

[1]) Abgedruckt in DJZ 1909 S. 716.

des A, dem Angeklagten den Hut mit Gewalt vom Kopfe zu nehmen, stellte lediglich, wie das Reichsgericht zutreffend bemerkt, die innerhalb der Grenzen der erforderlichen Verteidigung sich haltende Abwehr gegen einen vom Angeklagten dem A gegenüber begangenen, noch fortdauernden Angriff dar. Wenn aber die Handlung des A bereits als Notwehr gegen eine Beleidigung aufzufassen war, mußte nach dem allgemeinen Grundsatze, daß Notwehr gegen Notwehr nicht möglich ist, folgerichtig auf Verurteilung des Angeklagten erkannt werden.

Schließlich sei noch ein Urteil des Reichsgerichts vom 24. November 1890 erwähnt,[1]) das seinerzeit namentlich von seiten der Geistlichkeit lebhaftesten Widerspruch erfahren hat[2]). Ein am Gottesdienst teilnehmender Gemeindebeamter ist von dem Geistlichen von der Kanzel herab beleidigt worden; er hatte sich darauf erhoben, „Ruhe, Ruhe!" gerufen und die Kirche verlassen. Wegen Störung des Gottesdienstes nach §§ 166, 167 StGB angeklagt, ist er, weil in Notwehr befindlich, vom Reichsgericht freigesprochen worden. Die Reichsgerichtsentscheidung bringt folgende Urteilsbegründung: „Das Recht der Selbstverteidigung gilt überall, wo die Voraussetzungen des § 53 StGB's vorliegen; das Recht braucht dem Unrechte nirgends zu weichen; Notwehr ist gegen jedermann und überall zulässig, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen zutreffen, d. h. soweit ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff bestand, zu dessen Abwendung die Verteidigung erforderlich war . . . Notwehr ist auch zur Abwehr von Beleidigungen statthaft . . . Der Angriff auf die Ehre des Bürgermeisters war nicht abgeschlossen, nicht beendet, als der Angeklagte sich zur Abwehr setzte und „Ruhe, Ruhe!" rief; es waren, wie festgestellt ist, weitere Beleidigungen zu erwarten und diesen sollte Halt geboten werden". Die Einwendungen, die von der Geistlichkeit gegen dieses Urteil erhoben worden sind, richten sich in der Hauptsache gegen die Allgemeinheit und Unbeschränktheit, mit der das Reichsgericht die Zulässigkeit der Ehrennotwehr gegen beleidigende Aeußerungen der Geistlichen im Gottesdienste ausgesprochen hat, weil darin eine Gefährdung des Gottesdienstes gesehen worden ist. Auch unter den Juristen befindet sich eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Gegnern des Reichsgerichts. Auf die einzelnen gegen die genannte Entscheidung vorgebrachten Einwendungen einzugehen, erübrigt sich indes, da sie weniger die im Rahmen dieser Abhandlung interessierende Frage nach der Zulässigkeit der Ehrennotwehr, sondern zum größten Teil

[1]) Abgedruckt in RGSt Band 21, Seite 168.

[2]) Vgl. insb. Bauke. Zulässigkeit der Notwehr gegenüber beleidigenden Aeußerungen seitens des Geistlichen während des Gottesdienstes 1894. S. 1 ff.

die stark umstrittene Frage betreffen, inwieweit in die Rechtssphäre unbeteiligter Dritter, die Andacht der Gemeinde, eingegriffen werden darf. Die Andacht der Gemeinde dürfte aber m. E., worauf bereits Köhler [1]) mit Recht aufmerksam gemacht hat, nicht erst durch den angeklagten Bürgermeister, sondern schon durch die Schmähungen des Geistlichen von der Kanzel herab gestört worden sein, so daß die Entscheidung sich auch schon aus diesem Grunde aufrecht erhalten läßt.

[1]) Köhler, Deutsches Strafrecht, Allg. Teil 1917, S. 352.

Lebenslauf.

Als Sohn des Tischlermeisters Robert Hildebrandt und seiner Ehefrau Elfriede geb. Klomp zu Posen (Polen) am 3. Juli 1906 geboren, besuchte ich zunächst in Posen das Friedrich-Wilhelm-Gymnasium bis Mai 1920 und hernach bis Ostern 1925 das Staatliche Friedrichs-Gymnasium zu Breslau.

Vom Sommersemester 1925 bis zum Wintersemester 1928/29 studierte ich Rechtswissenschaft an der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau und bestand im Sommer 1929 das erste juristische Staatsexamen beim Oberlandesgericht in Breslau.

Der Tag meiner mündlichen Doktorprüfung ist der 20. Dezember 1929.